

Sehr auffällig ist die grosse Zahl erhaltener Stempel von Landfriedenssiegeln (Taf. 58, 2; 61, 8; 62, 7; 63, 5. 7) und nur für den letzten unter ihnen vermutet Posse moderne Fälschung. Geben aber nicht auch die übrigen nach der geringen Güte der Arbeit, den mangelhaften Stilformen, den auf Verständnislosigkeit beruhenden Abweichungen von den sicher echten Typen zu ernstlichen Bedenken Anlass? Man beachte den auf einer Art Säulenkapitell statt des Thrones sitzenden König in Taf. 58, 2, ferner den aus einer Gewandfalte des echten Siegels Taf. 63, 2 im Stempel von Taf. 63, 5 gewordenen monströsen Fisch und anderes mehr, das genauere Prüfung verdiente und worüber ohne Kenntnis, ob sich einwandfreie Abdrücke dieser Stempel an Urkunden oder Nachrichten darüber erhalten haben, zu entscheiden gewagt sein würde.

So wird denn vielleicht noch dies oder jenes anders zu beurteilen sein, werden sich von Nachträgen und weiteren Berichtigungen wohl noch eine ganze Anzahl ergeben, das aber tut dem Werte auch dieses zweiten Bandes keinen Abbruch, die unvermeidlichen Mängel verschwinden gegenüber der ganz hervorragenden Bereicherung unserer Kenntnisse, der wissenschaftlichen Bedeutung und dem praktischen Nutzen, den uns das Gebotene gewährt.
H. W.

201. Die kleine Schrift von E. Hauviller über 'Die Erhaltung der Siegel, ihre Bedeutung für die historischen Hilfswissenschaften, ihr kunst- und kulturgeschichtlicher Wert' (Metz 1910) hat das Verdienst, nachdrücklich hinzuweisen auf die Notwendigkeit, besser und systematischer den Gefahren zu begegnen, denen diese vielfach interessanten Dokumente der Vorzeit durch ihr leicht zerstörbares Material ausgesetzt sind. Neben einer fürsorglichen und zweckmässigen Aufbewahrungsweise der

dieses Siegels keineswegs einwandfrei und kanzleigemäss gewesen sein kann. Während nämlich die hierfür gemachten, sich kreuzenden Einschnitte in das Pergament stets durch Umbiegung der Lappen ein entsprechendes Loch für das Durchdrücken des Wachs darboten, sind hier diese Lappen nachträglich weggeschnitten. Das lässt auf gewaltsame Entfernung eines ursprünglichen Siegels schliessen, an dessen Stelle dann später, vielleicht versehentlich, das Siegel Heinrichs II. trat, auf dem der Name des Königs schon grösstenteils zerstört war. Daneben käme auch als Möglichkeit in betracht, dass von einem mit dem Kanzleibrauch nicht vertrauten Manne das absichtlich unkenntlich gemachte Siegel betrügerisch angebracht wurde, um den Mangel unterbliebener Besiegelung zu verdecken.